



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25628



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Einschreibungsordnung
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. August 1997
(GABI. NW. II. Nr. 11/97, S. 710)

03. Dezember 1997

Jahrgang 1997
Nr. 20

**Einschreibungsordnung
der Universität – Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 18. August 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Einschreibung

(1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität – Gesamthochschule Paderborn mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule, in der Satzung der Studierendenschaft und in maßgeblichen Hochschulsatzungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).

(2) Anträgen auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und keine Zugangshindernisse vorliegen.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 UG, § 59 Abs. 2 FHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiums eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der oder die Studierende das Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist,
- d) wenn die Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium erfolgt ist.

(5) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in dem Fachbereich erworben, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so ist bei der Einschreibung der Fachbereich zu wählen, in dem die Mitgliedschaft erworben werden soll.

(6) Die Hochschule kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl I S. 2414) in der jeweiligen Fassung erheben.

(7) Die Daten werden im Verwaltungsrechenzentrum bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen gespeichert. Eine Verarbeitung erfolgt nur im Rahmen des § 14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ein direkter Datenzugriff innerhalb der Verwaltung ist nur insoweit möglich, als die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des jeweils abrufenden Sachgebietes erforderlich sind. Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken durch die Verwaltung ist möglich.

(8) Innerhalb der Hochschule können die folgenden Daten weitergegeben werden:

- a) an die Universitätsbibliothek: Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift und Tatbestand der Exmatrikulation,
- b) an die jeweils zuständigen Dekanate der Fachbereiche anlässlich der Immatrikulation: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Hörerstatus und angestrebter Abschluß.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für Studien zum Zwecke der Promotion kann nur erfolgen, wenn ein Studienverlaufsplan über die auf die Promotion vorbereitenden Studien vorgelegt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 UG erfüllt werden und die Bescheinigung einer Professorin oder eines Professors der Universität – Gesamthochschule Paderborn vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß durch diese oder diesen eine Betreuung der Dissertation erfolgt.
- (2) Die Qualifikation für das Studium in integrierten Studiengängen und für Studiengänge, die den Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen, wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (3) Die Qualifikation für ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluß in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (4) Zugangsvoraussetzung für ein weiterbildendes Studium, das einem Studiengang entspricht, ist der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung.
- (5) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (6) Die Ausnahmeregelungen des § 65 Abs. 4 UG, § 44 Abs. 3 FHG für die Erprobung neuer Studiengangmodelle bleiben unberührt.
- (7) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann nach Maßgabe des § 66 UG und § 45 FHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.
- (8) Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung nachgewiesen wird.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen,

ggf. die nach § 2 Abs. 5 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(2) Denen, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse zum Hochschulsprachkurs zugelassen sind, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studierenden verliehen.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung zum Fachstudium und zu den Sprachkursen, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Personen, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; ihre Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Sofern ein Studiengang im Jahresrhythmus angeboten wird, ist ein Antrag auf Einschreibung nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein ausreichendes Lehrangebot besteht. Form und Frist der Antragstellung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Angaben zur Krankenversicherung, zum Hörerstatus, die jeweils gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlußprüfungen, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, und das Datum der Einschreibung. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen-DSG NW) vom 15. März 1988 (GV.NW.S. 160) bleibt unberührt.

2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie in den Fällen des § 2 Abs. 3, 4 und 5 die erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original- nebst Kopie - vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
 3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2,
 4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 7. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Studenten,
 9. zwei Lichtbilder im Paßformat mit dem jeweiligen Namen auf der Rückseite, die die jeweilige Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen,
 10. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 5 zur Mitgliedschaft in einem Fachbereich bzw. einer Fachschaft,
 11. bei ausländischen und staatenlosen Personen der Reisepaß oder ein entsprechendes Ersatzdokument,
 12. bei ausländischen und staatenlosen Personen aus nicht deutschsprachigen Ländern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4) Der Fachbereich kann die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.
- (5) Zum Nachweis der Einschreibung wird ein Studienbuch ausgestellt.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studienplatz nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn und solange kein Ausschluß vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 UG, § 48 Abs. 4 FHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 Hochschulrahmengesetz ergangen sind, erfolgte; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität – Gesamthochschule Paderborn die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c hat eine Wiedereinschreibung zu erfolgen, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde. Vor der Entscheidung soll der betreffenden Person Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) entmündigt ist oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

1. Änderungen von Namen, Postanschrift und Staatsangehörigkeit,
2. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
3. den Verlust von Studienbuch oder Studiausweis.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) sie ohne beurlaubt zu sein das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden,
- c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich.

(4) Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder
- b) Mitglieder der Hochschule von der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 UG, § 8 Abs. 1 FHG abhalten oder abzuhalten versuchen.

Gleiches gilt, wenn die betreffende Person an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 UG, § 8 Abs. 1 FHG oder aufgrund des Hausrechtes getroffen worden sind.

(5) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(6) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Hochschule sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und seine Stellvertretung werden von der Gruppe der Studierenden im Senat gewählt. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die der anderen Mitglieder zwei Jahre, entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(7) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von zwei Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. ggf. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge und der Studienausweis.

Die Exmatrikulation wird im Studienbuch vermerkt.

(9) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das UG und das FHG keine abweichenden Regelungen vorsehen. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule zum Ende des laufenden Semesters.

§ 8

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung wird vorgenommen und von der Hochschule vermerkt, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (3) Bei Änderungen der gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhobenen Daten ist dies mittels des vor Beginn der in Abs. 1 genannten Frist von der Hochschule zugestellten Änderungsformulars innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist anzuzeigen.

§ 9

Belegen von Lehrveranstaltungen

Das Belegen von Lehrveranstaltungen wird durch Eintrag in semesterweise ausgegebene Belegbögen vorgenommen.

§ 10

Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
 - (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - b) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides),
 - c) Auslandsstudium (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises),
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - e) Ableistung von nach Prüfungsordnungen erforderlichen Praktika.
 - (3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe b). In diesem Fall ist das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachzuweisen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 UG, § 8 Abs. 2 Satz 6 FHG).
 - (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 2. das Studienbuch,
 3. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 4. eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes.
- § 4 Abs. 3 Nr. 8 bleibt unberührt.

(5) Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung. Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig, außer bei einer schweren Erkrankung im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a während des Semesters.

§ 11

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Hochschule nach Anhörung des betreffenden Fachbereiches versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 bis 4 UG, § 52 Abs. 2 bis 4 FHG bestehen.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule nach § 4 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung des betroffenen Fachbereiches als Gasthölerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung ist eine Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 12 Abs. 4 Satz 1 und 5 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht, es sei denn, es handelt sich bei der Gasthörerschaft um die Teilnahme an einem weiterbildendem Studium im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 4 UG.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

§ 14
Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 14. Juli 1986 (GABl. NW. S. 513), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1988 (GABl. NW. 1989 S. 72), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. 12. 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 5. 1997

Paderborn, den 18. August 1997

Der Rektor
Prof. Dr. Weber